



## **SATZUNG**

**des**

**TIERSCHUTZVEREINS H A G E N und U M G E B U N G e.V.**

**im Deutschen Tierschutzbund e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Hagen und Umgebung e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet Hagen und Umgebung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

Der Verein stellt sich zur Aufgabe,

- den Tier- und Naturschutzgedanken zu vertreten und zu fördern (Naturschutz ist vom Tierschutz nicht trennbar)
- durch Aufklärung und Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihre artgerechte Haltung und ihr Wohlergehen zu fördern,
- Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Das auf dem Grundstück Hasselstr. 15 in Hagen eingerichtete Tierheim wird vom Verein gefördert.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen daran nicht beteiligt werden. Sie erhalten auch keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Verwaltungsaufgaben für vereinsfremde Zwecke finden nicht statt.

Tätigkeiten für den Tierschutzverein, außerhalb der originären Vereins-Aufgaben lt §2 Abs. 1 Strich 1-3, können vereinsfremden Personen angemessen vergütet werden.



Der Tierschutzverein darf keine Geschäfte betreiben, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Es gelten §7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und sonstige Vorschriften.

### **§3 Mitgliedschaft**

#### **3 a**

Mitglied des Vereins können alle volljährigen Personen, juristischen Personen und sonstige Personenvereinigungen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Dieser ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung von den Mitgliedern zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet

durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann,

- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.  
Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, besonders, wenn die Beiträge nachgezahlt werden, von einem Ausschluss absehen.
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen beschädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.



## **§4 Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Mitgliedern, die sich in der Ausbildung befinden oder unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der erweiterte Vorstand.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied (natürliche Person, juristische Person oder sonstige Personenvereinigung) ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand im Sinne §26 BGB**

besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in

der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden



- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- den 1-3 Beisitzer/innen

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

## **§8 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB.

Der/die Vorsitzenden, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Kassierer/in – in dieser Reihenfolge – jeder für sich sind vertretungsberechtigt.

## **§9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.



Die Einladung durch den/die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform [z.B. auch E-Mail] oder auch mündlich erfolgen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder den Schriftführer zu unterfertigen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ungültige Stimmen bzw Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.



Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

### **§11 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Die Versammlung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

### **§12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs vorzulegen und müssen von dieser genehmigt werden.



### **§13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§14 Kassenprüfung**

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

### **§15 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes**

e.V. in Bonn sowie des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V. in Bochum.

### **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§47ff BGB).



Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

### **§17 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

### **§18 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung evtl. notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

### **§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.5.1991 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2017 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.